



Sankt Augustin, 11.1.2016

Laufende Nummer: 2/2016

Dritte Änderungsordnung der Satzung über die Ausgestaltung und Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 17.12.2015

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-644, Fax +49 2241 865-8644, email:
gabriele.krauss@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Dritte Änderungsordnung der Satzung über die Ausgestaltung und Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Zulassungs- und Auswahlsetzung) vom 19.06.2009

in der Änderungsfassung vom 17.12.2015

Die Zulassungs- und Auswahlsetzung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 19.06.2009 wird wie folgt geändert:

1. Der Hinweis zur Änderung der Gesetzeslage von 2009 vor § 1 bezüglich der Auswahl von Studierenden wird gestrichen.

Alt: Ab dem Wintersemester 2009/2010 können die Hochschulen ihre Studierenden zu 60 Prozent selbst aussuchen. Die Hochschulen können nun Hochschul-Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge implementieren und müssen entsprechende Auswahlsetzungen erlassen.

Neu: gestrichen

2. Die gesetzliche Grundlage vor § 1 wird neu gefasst:

Alt: Aufgrund von Artikel 3 § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie Artikel 3 § 4 Abs. 3 und Artikel 3 § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 710) und nach Maßgabe der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 in der Fassung vom 4. Mai 2012 (im Folgenden: VergabeVO) erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung.

Neu: Aufgrund von Artikel 3 § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie Artikel 3 § 4 Abs. 3 und Artikel 3 § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 710) und nach Maßgabe der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 in der Fassung vom 02.07.2015 (im Folgenden: VergabeVO) erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung.

3. § 1 Abs. 1, das Wort in Klammern „Numerus Clausus“ wird gestrichen.

Alt: Diese Satzung regelt ab dem Wintersemester 2009/2010 bei den Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe) ...

Neu: Diese Satzung regelt ab dem Wintersemester 2009/2010 bei den Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, für die eine Zulassungszahl festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe) ...

4. § 2 wird neu gefasst:

Alt: § 2 Form, Frist und Anzahl der Antragstellung

(1) Der Zulassungsantrag für das erste Fachsemester muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingegangen sein (Ausschlussfrist), vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 VergabeVO.

(2) Der Zulassungsantrag muss schriftlich in elektronischer Form oder in Papierform gestellt werden, vgl. § 23 Abs. 7 VergabeVO.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen nach dem Hauptverfahren bis zu einer vorgegebenen Frist erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. Wenn ihnen im Hauptverfahren ein Studienplatz nicht angeboten wurde, müssen sie bis zu einer vorgegebenen Frist erklären, ob sie am Nachrückverfahren teilnehmen wollen. Plätze, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden, sind neu zu vergeben. Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, sofern sie eine Erklärung im Sinne des Satzes 1 oder 2 nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, vgl. § 23 Abs. 8 VergabeVO.

(4) Pro Bewerbungssemester ist eine Antragstellung für maximal drei Studiengänge möglich, vgl. 23 Abs. 7 VergabeVO.

(5) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen können die für die Vergabe der Studienplätze erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 31.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. nachgereicht werden, vgl. § 23 Abs. 4 VergabeVO.

Neu: § 2 Form und Frist der Antragstellung und der Bescheide

(1) Eine Bewerbung für einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Der Zulassungsantrag für das erste Fachsemester muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingegangen sein (Ausschlussfrist), vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 VergabeVO.

(2) Der Zulassungsantrag ist dem Studierendensekretariat in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist elektronisch zu übermitteln. Dafür stellt die Hochschule ein Online-Bewerberportal auf der Internetseite der Hochschule zur Verfügung. Die Hochschule bestimmt die Unterlagen, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind. Sind dem Zulassungsantrag Unterlagen beizufügen, so sind diese mit dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular schriftlich an das Studierendensekretariat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu übermitteln. Die Informationen hierzu finden die Bewerber im Online-Bewerberportal. Wer die Bewerbungsfrist versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen bis zum 20.01. für eine Bewerbung zum Sommersemester und bis zum 20.07. für eine Bewerbung zum Wintersemester (Ausschlussfristen) berücksichtigt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber des ersten Fachsemesters in Bachelorstudiengängen, denen im Hauptverfahren kein Studienplatz angeboten wurde, müssen bis zu einer von dem Studierendensekretariat vorgegebenen Frist, die mindestens eine Woche umfasst, erklären, ob sie an einem eventuell stattfindenden Nachrückverfahren teilnehmen wollen. Über die Möglichkeit der Teilnahme werden die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Hauptverfahren per E-Mail informiert. In dieser Email wird ihnen auch die Erklärungsfrist verbindlich mitgeteilt. Plätze, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden, sind neu zu vergeben. Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, sofern sie eine Erklärung im Sinne des Satzes 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgeben haben, vgl. § 23 Abs. 9 VergabeVO.

(4) Pro Bewerbungssemester ist eine Antragstellung für maximal drei Studiengänge möglich, vgl. 23 Abs. 7 VergabeVO.

(5) Ist der Zulassungsantrag für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen die für die Vergabe der Studienplätze erforderlichen sind für das Sommersemester bis zum 31.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. nachgereicht werden, vgl. § 23 Abs. 4 VergabeVO.

Für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge mit berufsbegleitendem Zeitkonzept können die erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 28.02. und für das Wintersemester bis zum 31.08. nachgereicht werden.

(6) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden im Online-Bewerberportal elektronisch zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übermittelt.

(7) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Hochschule unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen. Absatz 1 bleibt unberührt.

5. Im § 4 wird das Datum vom 31.10. auf den 31.08. abgeändert.

Alt: Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt maßgeblich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG NRW). Weitere Kriterien können im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule durch die Fachbereiche spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das kommende Sommer- und Wintersemester festgelegt werden. Die Festlegungen sind in einer Anlage zu dieser Satzung zu regeln. Erfolgt bis zu diesem Termin keine Meldung der Fachbereiche an die Verwaltung, so bleibt es beim bisherigen Verfahren.

Neu: Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt maßgeblich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG NRW). Weitere Kriterien können im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule durch die Fachbereiche spätestens bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das kommende Sommer- und Wintersemester festgelegt werden. Die Festlegungen sind in einer Anlage zu dieser Satzung zu regeln. Erfolgt bis zu diesem Termin keine Meldung der Fachbereiche an die Verwaltung, so bleibt es beim bisherigen Verfahren.

6. § 6 wird neu formuliert und die Daten aktualisiert:

Alt: Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft. Sie gilt für das Vergabeverfahren der Studienplätze ab dem Wintersemester 2012/2013.

Neu: Die Auswahl- und Zulassungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 17.12.2015.

**Dritte Ordnung über die Ausgestaltung und Bestimmungen für das
Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studi-
engängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Zulassungs- und Aus-
wahlsatzung) vom 19.06.2009,
zuletzt geändert durch die Ordnung am 21.06.2012**

in der Fassung vom 17.12.2015

Aufgrund von Artikel 3 § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie Artikel 3 § 4 Abs. 3 und Artikel 3 § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 710) und nach Maßgabe der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 in der Fassung vom 02.07.2015 (im Folgenden: VergabeVO) erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Ordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt ab dem Wintersemester 2009/2010 bei den Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, für die eine Zulassungszahl festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe)

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) sowie
2. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester.

§ 2 Form und Frist der Antragstellung und der Bescheide

(1) Eine Bewerbung für einen Studienplatz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Der Zulassungsantrag für das erste Fachsemester muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingegangen sein (Ausschlussfrist), vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 VergabeVO.

(2) Der Zulassungsantrag ist dem Studierendensekretariat in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist elektronisch zu übermitteln. Dafür stellt die Hochschule ein Online-Bewerberportal auf der Internetseite der Hochschule zur Verfügung. Die Hochschule bestimmt die Unterlagen, die dem Zulassungsantrag beizufügen sind. Sind dem Zulassungsantrag Unterlagen beizufügen, so sind diese mit dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular schriftlich an das Studierendensekretariat der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu übermitteln. Die Informationen hierzu finden die Bewerberinnen und Bewerber im Online-Bewerberportal. Wer die Bewerbungsfrist versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen bis zum 20.01. für eine Bewerbung zum Sommersemester und bis zum 20.07. für eine Bewerbung zum Wintersemester (Ausschlussfristen) berücksichtigt werden.

(3) Bewerberinnen und Bewerber des ersten Fachsemesters in Bachelorstudiengängen, denen im Hauptverfahren kein Studienplatz angeboten wurde, müssen bis zu einer von dem Studierendensekretariat vorgegebenen Frist, die mindestens eine Woche umfasst, erklären, ob sie an einem eventuell stattfindenden Nachrückverfahren teilnehmen wollen. Über die Möglichkeit der Teilnahme werden die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Hauptverfahren per E-Mail informiert. In dieser Email wird ihnen auch die Erklärungsfrist verbindlich mitgeteilt. Plätze, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden, sind neu zu vergeben. Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, sofern sie eine Erklärung im Sinne des Satzes 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgeben haben, vgl. § 23 Abs. 9 VergabeVO.

(4) Pro Bewerbungssemester ist eine Antragstellung für maximal drei Studiengänge möglich, vgl. 23 Abs. 7 VergabeVO.

(5) Ist der Zulassungsantrag für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen, die für die Vergabe der Studienplätze erforderlich sind, für das Sommersemester bis zum 31.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. nachgereicht werden, vgl. § 23 Abs. 4 VergabeVO.

Für zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge mit berufsbegleitendem Zeitkonzept können die erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 28.02. und für das Wintersemester bis zum 31.08. nachgereicht werden.

(6) Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden im Online-Bewerberportal elektronisch zur Verfügung gestellt oder per E-Mail übermittelt.

(7) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Hochschule unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(8) Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 3 Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 (Vorabquoten) Staatsvertrag ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.

(2) Studienplätze im höheren Fachsemester werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 4 Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule, Nachrangige Auswahlkriterien bei Rangleichheit

Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt maßgeblich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG NRW). Weitere Kriterien können im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule durch die Fachbereiche spätestens bis zum 31.08. eines jeden Jahres für das kommende Sommer- und Wintersemester festgelegt werden. Die Festlegungen sind in einer Anlage zu dieser Satzung zu regeln. Erfolgt bis zu diesem Termin keine Meldung der Fachbereiche an die Verwaltung, so bleibt es beim bisherigen Verfahren gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1. und 2 Staatsvertrag.

§ 5 Zulassung höheres Fachsemester

(1) Ist eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der VergabeVO (Hochschulwechsler im gewählten oder in einem anderen Studiengang) erforderlich, ist die

Rangfolge zunächst nach dem Leistungsstand festzulegen. Der Leistungsstand ergibt sich aus den anerkannten Studienleistungen des bisherigen Studienganges.

(2) Aus den für den gewählten Studiengang anerkannten Studienleistungen des bisherigen Studiums wird eine Durchschnittsnote gebildet. Für die Bildung der Durchschnittsnote ist der Prüfungsausschuss des gewählten Studienganges zuständig.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Auswahl- und Zulassungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 17.12.2015.

Sankt Augustin, 05.01.2016

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Der Präsident